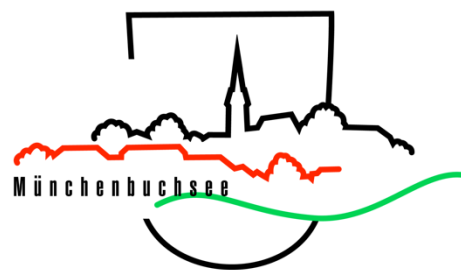


Einwohnergemeinde Münchenbuchsee



Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerräume

Änderung Baureglement Auflage

Die Teilrevision beinhaltet:

- **Änderung Baureglement**
- Änderung Zonenplan 2 Landschaft und Ortsbild
- Erläuterungsbericht

Bern, 25. April 2019

1802_3_Aend_BR_GWR_190425_AUFLAGE.docx

NEUE VORSCHRIFTEN

Normativer Inhalt

Art 84b Gewässerraum

- 1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. Gewässernutzung.
- 2 Der Gewässerraum wird als flächige Überlagerung im Schutzplan festgelegt (Korridor).
- 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.
- 4 In den im Zonenplan 2 bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden. Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- 5 Innerhalb des Gewässerraums ist die Ufervegetation natürlich zu erhalten oder bei Bedarf aufzuwerten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Landwirtschaftsgebiet. In der Bauzone ist eine naturnahe Grünraumgestaltung oder eine gartenbauliche Nutzung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulässig.
- 6 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.

Hinweise

Vgl. Art 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art 48 WBG sowie Art. 39 WBV

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6,7 und 15 WBG

Vgl. Art. 41a Abs. 4a GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG

Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3, 4 und 6 Bst. b GSchV.

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Art 84c Freihaltebereich

- 1 Der Freihaltebereich bezweckt folgende Massnahmen:
 - a. Gewässerumlegung
 - b. Hochwasserschutzmassnahmen
- 2 Der Freihaltebereich wird für die Realisierung der vorgesehenen Massnahmen temporär oder definitiv beansprucht. Innerhalb dieser Bereiche gilt ein Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten und alle übrigen Vorhaben sind zurückzustellen oder zu koordinieren.
- 3 Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb dieses Raumes müssen den vorgesehen Massnahmen wenn nötig weichen. Es gelten keine landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungseinschränkungen.

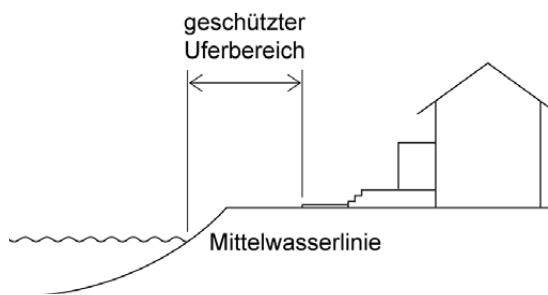
ALTE VORSCHRIFTEN

Normativer Inhalt

Hinweise

Art 30 Bauten an Gewässern

- 1 Entlang der im Zonenplan 2 ausgewiesenen Fliessgewässerabschnitte gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktion der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen folgende gesetzliche Bauabstände:
Urtenen (G1, Kat.2): beidseits je 10m; Dorf- und Wiesenbäche, Entwässerungsgräben und -kanäle (Kat.3): beidseits je 5 m
- 2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.
- 3 Für standortgebundene Bauten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.
- 4 Der Bauabstand von Fliessgewässern wird, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.



Art 84b Gewässerschutz

- 1 Die im Zonenplan 2 ausgewiesenen und im Inventar aufgeführten Gewässer sind geschützt. Der Gewässerraum umfasst die Gewässersohle und die geschützten Uferbereiche.
- 2 Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraumes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und aufzuwerten als Lebensraum für standorttypische Tiere und Pflanzen. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Ufergehölze sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Für Ausnahmegewilligungen ist die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern zuständig.
- 3 Bei eingedolten Fliessgewässerabschnitten gelten die Bestimmungen gemäss Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Offenlegung.
- 4 Die im Zonenplan 2 ausgewiesenen stehenden Gewässer sind zu erhalten.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 22. März bis am 30. April 2018

Vorprüfung vom 6. Februar 2019

Publikationen im Amtsblatt vom ...

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom ...

Öffentliche Auflage vom ...

Einspracheverhandlung am ...

Erledigte Einsprachen ...

Unerledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am ...

**Beschlossen durch die Einwohnergemeinde
Münchenbuchsee am ...**

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ort, den

Der Gemeindeschreiber

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung am**